

11. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

16. Juli 1958

269/A.B.

zu 269/J

Anfragebeantwortung

Eine Anfrage der Abg. Machunze und Genossen, betreffend Regelung der sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche österreichischer Staatsbürger gegenüber der CSR, hat Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch wie folgt beantwortet:

In der vorliegenden Anfrage werden an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Fragen gestellt:

- 1) Werden die von den tschechoslowakischen Versicherungsträgern wiederholt gemachten Zusagen, die Versicherungsunterlagen an die österreichischen Versicherungsträger auszufolgen, eingehalten?
- 2) Liegt bereits ein konkreter Entwurf für ein österreichisch-tschechoslowakisches Sozialversicherungsabkommen vor?
- 3) Erstreckt sich dieses Abkommen auch auf die in der Vergangenheit zu erbringen gewesenen Rentenleistungen?
- 4) Würde ein derartiges Abkommen auch die Frage der sogenannten Mehrleistungsansprüche, die durch die Leistung zusätzlicher beziehungsweise erhöhter Beiträge entstanden sind, regeln?
- 5) Wann ist mit der Aufnahme der Verhandlungen über den Abschluß eines vom Herrn Gesandten der CSR. angekündigten Abkommens zu rechnen?

In Beantwortung dieser Anfragen beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Anfrage 1:

Das Staatsamt für Soziale Sicherheit in Prag teilte mit Schreiben vom 16. Jänner 1958, Zl.V/2.1816-15.1.58, mit, daß die Versicherungsunterlagen, um deren Übermittlung von den Versicherungsträgern ersucht wurde, nunmehr in Urkunde statt der Abschrift der Versicherungsverläufe übersendet werden.

Mit dem Bunderlaß vom 16. Mai 1958, Zl.II-56.103-Z/58, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung die in Betracht kommenden österreichischen Träger der Pensionsversicherung aufgefordert, bekanntzugeben, wie viele Ansuchen betreffend tschechoslowakische Versicherungsunterlagen gestellt worden sind und in wie vielen Fällen die Unterlagen eingelangt sind. Aus den eingelangten Berichten ist zu entnehmen, daß bisher nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von Ersuchen vom Staatsamt für soziale Sicherheit erledigt wurden.

Ich habe deshalb den Präsidenten des Staatsamtes für Soziale Sicherheit mit Schreiben vom 29. Mai 1958, Zl.II - 50.241-Z/58, ersucht, sich der Übermittlung der tschechoslowakischen Unterlagen anzunehmen, damit die Anträge nach Teil III des Zweiten österreichisch-deutschen Sozialversicherungsabkommens erledigt werden können.

12. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

16. Juli 1958

Mit Schreiben vom 7. Juni 1958, Zl.M/1-1816-21.2.58, teilte das Staatsamt mit, daß mit der Übermittlung der urschriftlichen Unterlagen Ende April d.J. begonnen wurde und die Aktion innerhalb von ca. drei Monaten beendet sein werde. Es sind inzwischen 1186 Unterlagen beim Bundesministerium für soziale Verwaltung eingelangt.

Zu Anfrage 2:

Ein konkreter Entwurf für ein österreichisch-tschechoslowakisches Sozialversicherungsabkommen liegt nicht vor.

Es fanden in der Zeit vom 4. bis 6. Juni 1957 in Wien österreichische tschechoslowakische Expertenbesprechungen über ein Sozialversicherungsabkommen statt. Das Ergebnis der Besprechungen kann wie folgt zusammengefaßt werden:

Von tschechoslowakischer Seite besteht Geneigtheit, auf der Grundlage eines Abkommens zu verhandeln, das den österreichischen Vorschlägen zu Abkommen mit anderen Staaten entspricht. Von einem solchen Abkommen sollen jedoch nach dem tschechoslowakischen Vorschlag die Ansprüche beziehungsweise Anwartschaften aus der tschechoslowakischen Unfallversicherung und Rentenversicherung von Personen, die vor dem Tage des Inkrafttretens des Abkommens, der in der Zukunft liegen soll, von dem einen Staat in den anderen Staat übersiedelt sind, ausgeschlossen werden. Die Versicherungslast für diesen Personenkreis soll jeweils der Staat übernehmen, in dem der Berechtigte seinen Wohnsitz hat. Dies würde grundsätzlich bedeuten, daß die Versicherungslast der aus der Tschechoslowakei nach Österreich ausgesiedelten Personen von Österreich und die Versicherungslast der während der deutschen Besetzung in Österreich beschäftigt gewesenen tschechoslowakischen Fremdarbeiter von der Tschechoslowakischen Republik zu übernehmen wären.

Der Präsident des Staatsamtes für Soziale Sicherheit in Prag hat mir in seinem Schreiben vom 7. März 1958 mitgeteilt, daß er die Regelung der Gegenseitigkeit auf dem Gebiete der Sozialversicherung zwischen den beiden Staaten mit seinen Fachleuten prüfe. Eine weitere Mitteilung ist bisher nicht eingelangt.

Zu Anfrage 3:

Es wird auf die Beantwortung der zweiten Anfrage hingewiesen. Nach dem österreichischen Vorschlag würde sich das Abkommen auch auf die in der Vergangenheit zu erbringen gewesenen Rentenleistungen der tschechoslowakischen Unfallversicherung und Rentenversicherung erstrecken.

Zu Anfrage 4:

Es wird auf die Beantwortung der zweiten Anfrage hingewiesen. Nach dem österreichischen Vorschlag würde das Abkommen auch die sogenannten Mehr-

13. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

16. Juli 1958

leistungsansprüche aus der tschechoslowakischen Rentenversicherung regeln.

Zu Anfrage 5:

Es wird auf die Beantwortung der zweiten Anfrage hingewiesen. Bezuglich der Aufnahme der Verhandlungen über den Abschluß eines vom Herrn Gesandten der Tschechoslowakischen Republik angekündigten Abkommens ist mir derzeit nichts bekannt. Ich habe deshalb das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, ersucht, näheres über die Ausführungen des Herrn Gesandten festzustellen.

- . - . - . -